



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Markus Ganserer, Rosi Steinberger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht zur Perspektive der standortnahen Atom- müllzwischenlager in Bayern nach der Aufhebung der Genehmigung für das Zwischenlager Bruns- büttel

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz schriftlich und mündlich baldmöglichst über die Perspektiven der bayerischen standortnahen Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente zu berichten.

In dem Bericht ist insbesondere darauf einzugehen,

- welche Konsequenzen sich nach Ansicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aus den genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Schleswig ergeben,
- ob die Anforderungen des OVG Schleswig in seinem Urteil vom 19. Juni 2013 für die bayerischen Zwischenlager erfüllt sind,
- welche Maßnahmen die Bayerische Atomaufsichtsbehörde gegenüber den Betreibern in Erwägung zieht oder bereits ergriffen hat,
- welche Kontakte es mit den Betreibern der Zwischenlager seit Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 16. Januar 2015 gab und welche Vereinbarungen dabei getroffen wurden,
- welche Ergebnisse die Beratungen auf Bundesländer-Ebene hatten.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2015 wurde die Entscheidung des OVG Schleswig vom 19. Juni 2013 rechtskräftig. In dem Urteil des OVG Schleswig wurde die Aufbewahrungsgenehmigung für das Zwischenlager Brunsbüttel aufgehoben. Das Gericht kam zu der Aussage, dass die Sicherheit des Zwischenlagers, insbesondere gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD), beispielsweise für den Fall des gezielten Absturzes eines Flugzeugs vom Typ A 380 oder für den Fall des Angriffs mit modernen panzerbrechenden Waffen, nicht ausreichend nachgewiesen ist.

Da die Genehmigungsverfahren für die zwölf standortnahen Zwischenlager in Deutschland im gleichen Zeitraum von der gleichen Genehmigungsbehörde durchgeführt wurden, ist davon auszugehen, dass dieser Mangel bei allen Genehmigungen vorliegt. Für die anderen Standorte sind jedoch keine Gerichtsverfahren mehr anhängig. Allerdings wurden in den bereits abgeschlossenen Prozessen um diese Zwischenlager diese Fragen nicht geprüft, weil zum damaligen Zeitpunkt Fragen der Sicherung gegen SEWD noch nicht als drittschützend betrachtet wurden. Dies hat sich durch eine höchstrichterliche Entscheidung im April 2008 geändert.